

Dear reader,

This is an author-produced version of an article im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Loretan, Adrian

Menschenwürde - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, vol. 3, pp. 194–196

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2020

URL: [https://doi.org/10.30965/9783506786395\\_0083](https://doi.org/10.30965/9783506786395_0083)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Loretan, Adrian

Menschenwürde - katholisch

in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, Band 3, S. 194–196

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2020

URL: [https://doi.org/10.30965/9783506786395\\_0083](https://doi.org/10.30965/9783506786395_0083)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

## Menschenwürde - Katholisch

Die Würde der menschlichen Person u. die daraus folgenden Rechte betont Pius XII. 1942 gegen den Rassismus. 1945 verwendet die UN-Charta den Begriff M. in der Präambel. Er findet dann Eingang in die Präambel u. den ersten Art. der Allg. Erkl. der [Menschenrechte](#) (1948) sowie in die gleichlautenden Präambeln der Intern. Pakte über bürgerliche u. politische, sowie wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte (1966). Schon 1949 entsteht eine erste Verf., die aus dem Würdebegriff die Grundrechte ableitet, das dt. [Grundgesetz](#) (Goos, 2011). Es waren u. a. chr. Politiker, die den Menschenrechten zuerst in Europas Verf. eine Heimstatt gaben, so der amerikanisch-jüd. Rechtshistoriker Samuel Moyn (Moyn, 2015).

Das [Zweite Vatikanische Konzil](#) leitet aus der „Würde der menschlichen Person“ (DH 1) bzw. aus der „Menschenwürde“ (NA 5) „allgemeingültige sowie unverletzliche Rechte“ (GS 26b) ab. Jeder Theorie od. Praxis wird „das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch ... bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen ... um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht.“ (NA 5b; c). Das individuelle Subjekt der modernen Verfassungsgeschichte wird anerkannt. Die M. u. die daraus fließenden Menschenrechte werden auch auf die Kirche angewandt. Die Kirche übernimmt „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen ..., insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2). Der Mensch verliert nach dem Empfang der [Taufe](#) nicht seine M. u. die daraus fließenden Rechte (NA 5). Denn „die Gnade zerstört nicht die Natur, sondern ergänzt und vervollkommnet sie“ (Thomas von Aquin, STh, 221 Ila Ilae, 10 Art. 10). Auf diesem Fundament des Thomas haben die spanischen Klassiker des [Naturrechts](#) (de Vitoria, Suárez) die M. u. die daraus abgeleiteten Menschenrechte aller entwickelt, so dass der Versklavung der Indios die Legitimation entzogen wurde.

Nach dem Vat II wollte Paul VI. der Kirche eine Verf. ([Lex Ecclesiae Fundamentalis](#)) geben. In dieser rechtlichen Umsetzung des Konzils werden von der M. her einklagbare Grundrechte u. unabhängige Gerichte abgeleitet. Sowohl das sechste als auch das siebte Prinzip der Leitlinien der Codex-Reform gründen auf der Würde der Person. Der Schutz der Personenrechte wird im sechsten Prinzip festgehalten (CIC/1983: Vorrede, XLIII). Diese Verf. wartet auf ihre [Promulgation](#). „Die Menschenwürde und die daraus fließenden Rechte“ (NA 5) bleiben in der Kirche Makulatur, wenn sie nicht in einklagbare Rechte übersetzt werden, wie dies die Päpstliche Kinderschutzkommission fordert.

Die Personenwürde (DH 1) jedes Menschen verändert die Lehre der Kirche. Indem die M. (NA 5) anerkannt wird, ändert sich das Vorzeichen, nach dem kirchl. Lehre auszulegen ist. Es gibt z. B. „in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von ... sozialer Stellung oder Geschlecht“ (LG 32). Es gilt daher einiges rechtlich zu überarbeiten, wenn es gem. höchster Lehrautorität normativ in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund des Geschlechts geben darf.

Gleichzeitig führte die Anerkennung der M. jeder Person zur grundsätzlichen Anerkennung der anderen chr. Bekenntnisse (UR), der anderen Religionen (NA) u. Weltanschauungen. Das Konzil geht davon aus, dass jeder Mensch von Natur aus Person ist u. daher in seinen Lebensentscheidungen geachtet werden muss. Die Anerkennung der M. verändert die Interpretation des Konzils. Es entsteht eine dialogisch orientierte personale Sicht der Kirche (vgl. Kasper, 2012).

Das neue Rechtsverständnis, das auf der Würde der Person basiert (DH 1; NA 5b), tritt an die Stelle des Rechts der Wahrheit. „Die Wahrheit hat Recht besagt ..., nur die Kirche als Instanz, die konkret über die Wahrheit entscheidet, und diejenigen, die ihr angehören, haben Recht. Das ist aber keine Rechtstheorie, sondern eine Machttheorie, und sie ist prinzipiell sozial unverträglich.“ (Böckenförde, 1990, 24). Das Recht der Wahrheit entsprach der kath. Lehre vom Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit. Es entsteht m. dem Konzil ein neues Verständnis von kirchl. Rechtswissenschaft, die für die M. u. die daraus abgeleiteten Freiheitsrechte steht (Loretan, 2017). Z. B. ist eine M. m. Standesunterschieden „je nach ihrer Stellung“ (c. 208) nach NA 5b nicht mehr zulässig. Die funktionalen Unterschiede müssen im Rahmen der gleichen Würde gedacht werden (LG 32).

Der Begriff M. macht deutlich, dass die Konzilstexte nicht hierarchisch gewichtet werden können. Denn es kann nicht einerseits Rechtsbereiche geben, in denen die M. u. die daraus fließenden Rechte anerkannt sind (Juden [NA 4] u. Kirche – Staat [DH 1]), u. andere Bereiche, in denen sie nicht anerkannt werden (Kirche). Daher ist in der anstehenden Revision der kirchl. Gesetzbücher einiges aufgrund der M. u. der daraus folgenden Menschenrechte zu verändern (vgl. Loretan u. a., 2018).

#### Quellen:

Vat II, LG;  
Vat II, UR;  
Vat II, NA;  
Vat II, DH;  
Vat II, GS.

#### Literatur:

Böckenförde, E.-W., Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen (1986): Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, hg. v. dems., Freiburg 1990 (Schr. zu Staat, Gesellschaft, Kirche 3), 15-31;  
Goos, Ch., Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, Bonn 2011;  
Kasper, W., Kath. Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung, Freiburg <sup>4</sup>2012;  
Moyn, S., Christian Human Rights, Philadelphia 2015;  
Loretan, A., Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017;  
Revision of the Codes. An Indian-European Dialogue, hg. v. A. Loretan – F. Wilfred, Wien 2018 (ReligionsRecht im Dialog 24).